

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Verkehr mit eisernen Flaschen. — Druckpapier. — Reichsbekleidungsstelle. — Fashbewirtschaftung. — Erzeugnisse aus Gänsefleisch. — Kohlensteuerertrag. — Verwertung der Walnüsse. — Gänsefleisch. — Holzschlachten. — Nutzholzverwertung.

### Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit eisernen Flaschen vom 8. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 223).

Vom 4. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I. Die Bekanntmachung über den Verkehr mit eisernen Flaschen vom 8. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 223) wird wie folgt geändert:

1. Die Ueberschrift erhält folgende Fassung:  
Bekanntmachung über verflüssigte und verdichtete Gase sowie eisernen Flaschen.
2. Der § 1 erhält folgende Fassung:  
Der Reichskanzler ernimmt einen Kommissar für die Bewirtschaftung der verflüssigten und verdichteten Gase sowie der dazu erforderlichen eisernen Flaschen. Dieser untersteht dem Reichskanzler.  
Der Kommissar kann Anordnungen über die Herstellung, den Verbrauch und die Preise von verflüssigten und verdichteten Gasen und von eisernen Flaschen sowie über den Verkehr mit diesen Gasen und Flaschen treffen. Er kann Auskünfte über die Erzeugung, die Vorräte und den Verbleib der Gase und Flaschen fordern.

Artikel II. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 4. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

### Bekanntmachung

über Druckpapier. Vom 25. September 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Verleger und Drucker von Zeitungen, die auf maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier gedruckt werden, sowie alle sonstigen Personen, die unbedrucktes Papier der genannten Art im Betrieb ihres Gewerbes beziehen, abgesehen von Verlegern und Druckern von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendchriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckchriften, dürfen in der Zeit vom 1. Oktober 1917 bis zum 31. Dezember 1917 die gleichen Mengen beziehen und verbrauchen, deren Bezug auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 18. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 497) in der Zeit vom 1. Juli 1917 bis zum 30. September 1917 gestattet war.

Bei Festsetzung der Menge, die nach Abs. 1 bezogen werden darf, werden vorhandene Bestände angerechnet.

§ 2. Verleger und Drucker solcher auf maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier gedruckten Zeitungen, deren Ausgaben in einer Woche nicht mehr als 7 Bogen zu je 4 Seiten umfassen und die nicht öfter als einmal täglich erscheinen, unterliegen, soweit sie vor dem 20. Juni 1917 erschienen sind, keiner Einschränkung im Verbrauch von Druckpapier der genannten Art; sie dürfen jedoch in der Zeit vom 1. Oktober 1917 bis zum 31. Dezember 1917 nicht mehr maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier beziehen, als der vierfachen Menge des Verbrauchs im Monat September 1917 entspricht.

Die Verleger dieser Zeitungen haben der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe auf ihre Kosten ein Rückexemplar jeder Ausgabe durch die Post regelmäßig bestellgeldfrei zu überweisen.

§ 3. Die Bestimmungen der §§ 3 bis 14 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 534) bleiben in Geltung.

§ 4. Verboten wird die Beifügung von Fahrplänen, Kursbüchern und Kalendern jeder Art zu Zeitungen und Zeitschriften.

§ 5. Sonderblätter (Extrablätter) jeder Art dürfen in keinem größeren Format hergestellt werden, als dem vierten Teil eines Bogens des Formats der Zeitung entspricht, unter deren Namen das Sonderblatt ausgegeben wird.

§ 6. Die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin kann Ausnahmen von den in §§ 4 und 5 gegebenen Bestimmungen zulassen.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer Druckpapier in größeren Mengen verkauft, als für ihn von der Kriegswirtschafts-

stelle für das deutsche Zeitungsgewerbe festgesetzt wird, oder wer den Vorschriften der §§ 4, 5 dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt.  
§ 8. Die Vorschriften der §§ 4 bis 6 treten am Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung, die übrigen am 1. Oktober 1917 in Kraft.

Berlin, den 25. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

### Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle über Warenlagerverkäufe.  
Vom 6. Oktober 1917.

Aus Anlaß einer irrigen Auslegung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 6. Dezember 1916 über Verkaufsergebnisse eines ganzen Warenlagers usw. (Reichsanzeiger Nr. 294) wird auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) zur Ausschliefung jedes Zweifels folgendes bekannt gemacht:

- § 1. Die Veräußerung eines ganzen Warenlagers ist verboten, soweit sie Web-, Wirk- und Strichwaren oder die aus ihnen gefertigten Erzeugnisse betrifft.
- § 2. Gewerbetreibende, die mit Web-, Wirk- und Strichwaren oder den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen Großhandel treiben oder Bekleidungsstücke im Großbetriebe herstellen, dürfen ihr gesamtes Warenlager an einen solchen Abnehmer veräußern, mit dem sie bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben.
- § 3. Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, weitere Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung zuzulassen.
- § 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des § 1 werden auf Grund der Vorschrift des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der genannten Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.  
Berlin, den 6. Oktober 1917.

Reichsbekleidungsstelle.  
Stadttrat Dr. Templer,  
Stellvertreter des Reichskommissars für bürgerliche Kleidung.

### Bekanntmachung

des Reichskommissars für Fashbewirtschaftung über Ausnahmebewilligung in den Weinbaugebieten.

Im Wege der Ausnahmebewilligung wird gemäß § 8 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 577) angeordnet:

Bis zum 15. November 1917 ist in den unten aufgeführten Bezirken des Deutschen Reiches der Verkauf von beschlagnahmten Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebilden, die zur Aufnahme von Erzeugnissen des Weinbaus geeignet und benützt sind, unmittelbar an Weinbaubetriebe und Weinhändler, die in diesen Bezirken ihre gewerbliche Hauptniederlassung haben, allgemein zugelassen.

Von jedem Verkauf hat der Verkäufer spätestens am Tage nach dem Kaufabschluss und der Käufer spätestens am Tage nach Empfang der Fässer unter Angabe des Tages des Kaufabschlusses, der Namen und Adressen des Verkäufers und des Käufers sowie der Anzahl, der Größe und des Preises der Fässer der Kriegswirtschafts-Aktien-gesellschaft Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle, Abteilung Fässer, Berlin W 50, Rittenberger Platz 1, schriftlich Mitteilung zu machen.

Berlin, den 1. Oktober 1917.

Der Reichskommissar für Fashbewirtschaftung.  
Geheimer Rat Dr. Bentler.

### 1. Preußen:

Regierungsbezirk Wiesbaden:

die Kreise Frankfurt Stadt und Land, St. Goarshausen, Söckel, Limburg, Oberlahnkreis, Obertaunus, Rheingau, Unterlahnkreis, Wiesbaden Stadt und Land.

Regierungsbezirk Koblenz:

die Kreise Ahrnau, Alenweiler, St. Goar, Koblenz Stadt und Land, Cochem, Kreuznach, Mayen, Meisenheim, Neuwied, Simmern, Zell.

Regierungsbezirk Rönne:

die Kreise Bonn Stadt und Land, Rheinbach, Siegburg.

Regierungsbezirk Trier:

die Kreise Berncastel, Wittburg, Merzig, Saarbrücken, Saarburg, Saarlouis, Trier Stadt und Land, St. Wendel, Wittlich.

**2. Bayern:**

der ganze Regierungsbezirk der Pfalz,  
der Regierungsbezirk Unterfranken, einchl. des Sächsischen Coburg-  
Gothaischen Amtgerichtsbezirks Königsberg,  
die Oberfränkischen Bezirke Bamberg Stadt, Bamberg Land I und II  
und Staffelstein.

**3. Württemberg:**

das ganze Königreich.

**4. Baden:**

das ganze Großherzogtum.

**5. Hessen:**

die Provinzen Starkenburg und Rheinhessen.

**6. Elsaß-Lothringen:**

das ganze Reichsland.

**Bekanntmachung**

betreffend Erzeugnisse aus Gänsefleisch und Gänseleber.

Vom 12. Oktober 1917.

Das Ministerium für Elsaß-Lothringen hat durch Verordnung vom 22. September 1917 folgende Anordnungen erlassen:

„Die gewerblichen Hersteller von Erzeugnissen aus Gänsefleisch und Gänseleber in Elsaß-Lothringen werden zur Regelung der Beschaffung des Rohmaterials, sowie des Absatzes und der Preise der Erzeugnisse zu einem Verbands der Gänseleberpasteten-Fabriken in Elsaß-Lothringen vereinigt.

Der Vorsitzende des Verbandes wird vom Ministerium ernannt. Die Rechtsverhältnisse werden durch die vom Landesfleischamt zu erlassenden Satzungen bestimmt.

Die Preise für gewerbliche Erzeugnisse aus Gänsefleisch und Gänseleber werden im Auftrag und nach Mitweisung des Landesfleischamtes vom Vorsitzenden des Verbandes festgesetzt.

Das Landesfleischamt kann nähere Anordnungen über die Art der Herstellung und die Bekanntgabe der Preise treffen.

Erzeugnisse aus Gänsefleisch oder Gänselebern dürfen als Konserven in Dosen oder sonstigen Verpackungen nur verkauft werden, wenn auf ihnen der nach § 5 festgesetzte Preis durch den hiermit beauftragten Angestellten des Verbandes vermerkt worden ist.“

Gemäß einer Anregung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes werden die nach diesen Anordnungen mit der vorgeschriebenen Preisfestsetzung versehenen Konserven im Großherzogtum Hessen zum Vertrieb zugelassen.

Darmstadt den 12. Oktober 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Ausführung des Kohlensteuergesetzes.

Auf Grund der §§ 27 und 28 der Ausführungsbestimmungen zum Kohlensteuergesetz haben wir zur Prüfung der Angemessenheit der von den Steuerstellen beantragten Preise und Werte für das Großherzogtum eine Wertprüfungsstelle mit dem Sitz in Darmstadt errichtet.

Darmstadt, den 29. September 1917.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.  
F. B.: Wilbrand.

Betr.: Wie vorher.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Das Großh. Ministerium der Finanzen, Abteilung für Steuernwesen, hat in Ausführung des Artikels V des Bundesratsbeschlusses vom 14. Juni d. J. in obigem Betreff (Kreisblatt Nr. 119) angeordnet, daß als zuständige Steuerstelle das für die Gemeinde bzw. den Sitz des Gemeindeverbands örtlich zuständige Hauptsteueramt anzusehen ist. Bei diesen Ämtern sind daher die in Ausführung obiger Grundzüge erlassenen Anordnungen sofort nach erfolgter freisamtlicher Genehmigung sowie die Mitteilungen über die Zahl der in Betracht kommenden Inhaber von Kleinwohnungen und über die Mengen und Sorten der im abgelaufenen Rechnungsjahre bestellten Hausbrandkohlen zum 1. Mai jedes Jahres einzureichen.

Wir empfehlen Ihnen, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Gießen, den 16. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

Betr.: Verwertung der Walnußkerne 1917.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unserer Verfügung vom 18. September 1917 (Kreisblatt Nr. 161) haben trotz Erinnerung (Kreisblatt Nr. 172) bis jetzt von 80 Gemeinden nur 30 entsprochen. Wir sehen uns daher veranlaßt, die Erledigung zum 2. Mal in Erinnerung zu bringen.

Die eingereichten Berichte lassen erkennen, daß vielfach irrtümliche Meinungen über die Ablieferungsfrist der Walnußkerne bestehen. Nach der Bekanntmachung des Großh. Ministeriums des Innern

vom 30. Juli 1917 (Kreisblatt Nr. 135) ist ein Zurückbehaltungsrecht von Nüssen nicht gewährt. Gleichwohl scheinen einige Besitzer nur höchstens 50 Pfund abgeben zu wollen, damit sie Anspruch auf spätere Verteilung erhalten und benutzen das Rest entweder zu eigenen Zwecken, oder verkaufen ihn an Aufkäufer zu hohen Preisen. Wir machen nochmals auf § 2 der erwähnten Bekanntmachung vom 30. Juli aufmerksam, wonach den Bürgermeistereien die Verantwortung übertragen worden ist, daß die Gesamternte vollständig angezeigt und abgeliefert wird.

Die richtige Ausnutzung der Walnußkerne, die besonders für die heftige Bevölkerung und hierunter namentlich für die Schwerarbeiter bestimmt ist, ist eine der wichtigsten Aufgaben, um dem sonst herrschenden Fettmangel abzuhelfen.

Wir beauftragen Sie, erneut hierauf aufmerksam zu machen, und namentlich auf die Strafbestimmungen in § 11 der Bekanntmachung vom 13. Juli hinzuweisen. Die aufzustellenden Beszeichnisse sind sofort einzureichen. Die Ablieferung der gesammelten Nüsse an die Firma Conrad Appel in Darmstadt ist durch Ihre Vermittlung vorzunehmen, ohne daß eine besondere Auforderung hierzu abgewartet wird.

Gießen, den 18. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

Betr.: Hausflachtungen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die ministeriellen Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Regelung des Fleischverbrauchs vom 2. Oktober 1917, soweit sie die Hausflachtungen und die Speckabgabe aus diesen betreffen, werden in Kürze erscheinen. Bis dahin muß die Bescheidung auf Anträge für Hausflachtungen zurückgestellt werden.

Gießen, den 16. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

Betr.: Holzholzwertung.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Am Sägewerke, denen unmittelbare Hoerzlieferungen übertragen sind, in genügender Menge mit Nadelstammholz zu versorgen, hat sich die Domänenverwaltung auf Ersuchen der Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M. bereit erklärt, diese Betriebe mit dem notwendigen Holzbedarf freihändig gegen Zahlung der Tarpreise zu beliefern. Die Abgabe soll sich nur auf Nadelstammholz erstrecken, das zur Herstellung von Minenbohlen, Spurholzrahmen, Brettern und Raufholz geeignet ist; hochwertiges Kiefern- und Lärchenstammholz soll dagegen für die freihändige Abgabe ausgeschlossen sein.

Die Kriegsamtsstelle wird nach den mit ihr getroffenen Vereinbarungen auf Grund der bei ihr eingehenden Anmeldungen der Sägewerksbesitzer ermitteln, in welcher Höhe diese Betriebe nach den ihnen übertragenen Hoerzaufträgen freihändig zu beliefern sind. Die Kriegsamtsstelle wird alsdann die von ihr gebräuchten Anforderungen der Sägewerke bei dem Großh. Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, einreichen, um sie, soweit möglich, zum Vollzug zu bringen.

Aus dem Domänenwald allein wird der sich hiernach ergebende Bedarf an Nadelstammholz voraussichtlich nicht gedeckt werden können. Es erscheint daher unbedingt notwendig, daß die waldbesitzenden Gemeinden unseres Kreises auch ihrerseits Nadelstammholz in gleicher Weise wie die Domänenverwaltung und zu den von dieser festgesetzten Preisen, die nachstehend abgedruckt sind, freihändig an die Sägewerke mit Hoerzlieferungen abgeben. Sollten die Gemeinden dieser Aufforderung nicht in genügendem Maße entsprechen, so wird nach uns getretener Mitteilung voraussichtlich die Festsetzung des Lieferzwangs für alle Waldbesitzer eintreten.

Gießen, den 17. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
F. B.: Langemann.

**Uebersicht**

über die Nadelstammholzpreise nach der Holzholztaxe für 1918.

Holzart	Preis für 1 Restmeter					
	I. Kl. M.	II. Kl. M.	III. Kl. M.	IV. Kl. M.	Va Kl. M.	Vb Kl. M.
Fichte . . . . .	52	48	44	40	36	32
Tanne . . . . .	52	48	44	40	36	32
Kiefer . . . . .	65	60	56	52	48	44
Lärche . . . . .	60	50	40	35	30	
Weymouthskiefer . . . . .	60	50	40	35	30	